

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Weisheit, Lilo Blunck, Ernst Bahr, Hans-Werner Bertl, Friedhelm Julius Beucher, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Tilo Braune, Dr. Eberhard Brecht, Edelgard Bulmahn, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Annette Faße, Monika Ganseforth, Günter Graf (Friesoythe), Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinckel, Stephan Hilsberg, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Horst Kubatschka, Ulrike Mehl, Kurt Palis, Dagmar Schmidt (Meschede), Dietmar Schütz (Oldenburg), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Horst Sielaff, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Antje-Marie Steen, Margitta Terborg, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Hanna Wolf (München), Heidemarie Wright

— Drucksache 13/3462 —

Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Kulturpflanzen in der EU

Nach Presseinformationen liegen den zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht in der Gemeinschaft verschiedene Anträge zum Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Kulturpflanzen, die u.U. auch für eine Verwendung als Lebensmittel infrage kommen, vor, ohne daß bisher die für das Inverkehrbringen gentechnisch hergestellter Lebensmittel in der Gemeinschaft vorgesehene Verordnung über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (Novel Food) verabschiedet und in Kraft getreten ist.

1. Welche Anträge zum Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Kulturpflanzen in der EU liegen z.Z. den zuständigen Behörden vor?
Um welche Arten von Kulturpflanzen und gentechnische Veränderungen handelt es sich jeweils?
2. Wann wurden die Anträge von wem und in welchen Mitgliedstaaten gestellt, und wie ist der derzeitige Verfahrensstand?

Die Beantwortung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

3. Zu welchem Zweck sollen die Pflanzen in Verkehr gebracht werden, und wieweit beinhaltet dies auch eine (spätere) Verwendung als Lebensmittel?

In Ergänzung der Übersicht zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird auf folgendes hingewiesen: Für die lfd. Nummer 2 in der Tabelle ist das Inverkehrbringen auf Züchtungszwecke begrenzt. Für Radicchio (lfd. Nummer 4 der Tabelle) ist gemäß befürwortender Stellungnahme der federführenden zuständigen Behörde der Niederlande eine Verwendung der Pflanzen als Lebensmittel später vorgesehen. Für die laufende Nummer 5 ist gemäß Antrag der Zweck auf Import und Verarbeitung gerichtet. Da außer den vorstehend genannten Einschränkungen des jeweiligen Zwecks (lfd. Nummern 2 und 4) eine übliche Verwendung der Produkte vorgesehen ist, ist davon auszugehen, daß Raps, Mais und Sojabohnen als Ausgangsprodukte für die Lebensmittelherstellung dienen können.

4. Ist für eine solche Verwendung als Lebensmittel eine Genehmigung erforderlich, und nach welchen Rechtsvorschriften hat ggf. die Genehmigung zu erfolgen?

Gentechnisch veränderte Nutzpflanzen bedürfen vor dem Inverkehrbringen einer Genehmigung nach der Richtlinie 90/220/EWG bzw. den entsprechenden nationalen Vorschriften. Schutzziel ist neben dem Schutz der Umwelt auch der Schutz der menschlichen Gesundheit. Soweit die Verwendung als Lebensmittel nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, sind auch die insofern relevanten gesundheitlichen Aspekte zu prüfen.

Im übrigen bedürfen die gentechnisch veränderten Pflanzen, wie andere neue Pflanzensorten auch, einer Sortenprüfung und Sortenzulassung durch das Bundessortenamt bzw. durch entsprechende Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten. Die Eignung der Sorte ist hierbei ein Prüfkriterium.

5. Nach welchen Kriterien hat in diesen Fällen eine Prüfung auf gesundheitliche Unbedenklichkeit zu erfolgen, und wieweit liegen entsprechende Untersuchungsergebnisse vor?

Neben dem Schutz der Umwelt ist die gesundheitliche Unbedenklichkeit Leitkriterium für eine Genehmigung des Inverkehrbringens gemäß der Richtlinie 90/220/EWG. Art und Umfang der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen und der jeweils relevanten Kriterien ergeben sich aus den Annexen der Richtlinie und hängen damit jeweils vom Einzelfall ab, insbesondere von dem vorgesehenen Zweck des Inverkehrbringens. So können bei einer vorgesehenen Verwendung als Lebensmittel mit der Anmeldung Informationen erforderlich sein zu gesundheitlichen Erwägungen wie toxische und allergene Auswirkungen der nicht lebensfähigen gentechnisch veränderten Organismen und/oder ihrer Stoffwechselprodukte.

Für die Genehmigungsverfahren zu den lfd. Nummern 1 und 2 in der Tabelle zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 trifft der Verwendungszweck Lebensmittel nicht zu. Für die Verfahren der lfd. Nummern 3 bis 6 in der Tabelle sind die Verfahren nicht abgeschlossen. Ob die erforderlichen Ergebnisse zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit vorliegen, ist in den Genehmigungsverfahren zu prüfen.

6. Wie hat die Bundesrepublik Deutschland dementsprechend im EU-Konsultationsverfahren zu den vorliegenden Anträgen Stellung genommen?
Welche Behörden und Stellen waren in welcher Form bei der Prüfung beteiligt?

Zu den Anmeldungen der lfd. Nummern 3 bis 6 in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ist das Verfahren gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG noch nicht eingeleitet worden; es liegt also noch keine abschließende Stellungnahme des zuständigen Robert-Koch-Instituts vor. In den Fällen der lfd. Nummern 1 (Tabak) und 2 (Raps, eingeschränktes Inverkehrbringen nur zu Züchtungszwecken) hat die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland dem Vorschlag für eine Entscheidung der EU-Kommission zugestimmt. Das Robert-Koch-Institut hat bei seiner Entscheidungsfindung die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit, die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft sowie das Umweltbundesamt beteiligt.

7. Welche Stellungnahmen haben die anderen EU-Mitgliedstaaten abgegeben?

Zum Genehmigungsverfahren zur lfd. Nummer 1 der Tabelle in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 hat eine qualifizierte Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten die befürwortende Entscheidung der EU-Kommission unterstützt. In allen übrigen Fällen ist das Beteiligungsverfahren gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG noch nicht abgeschlossen.

8. Hält die Bundesregierung die Regelungen des Gentechnikgesetzes und die zugrundeliegenden EG-Richtlinien für ausreichend, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln aus gentechnisch veränderten Pflanzen zu gewährleisten?
Welche anderen Rechtsvorschriften sind in den anliegenden Fällen zu beachten?
Welche Kennzeichnungsregelungen sieht das geltende Recht vor?

Gentechnisch veränderte Pflanzen, die als Lebensmittel verwendet werden, dürfen nach den Vorschriften des Gentechnikrechts nur zugelassen werden, wenn sie gesundheitlich unbedenklich sind. Darüber hinaus gelten für alle Lebensmittel die Regelungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, wonach kein Lebensmittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden darf, das geeignet ist, die Gesundheit zu schä-

digen. Mit dem Antrag auf Zulassung genetisch veränderter Organismen nach dem Gentechnikrecht ist auch ein Vorschlag zur Kennzeichnung vorzulegen. Im übrigen unterliegen diese Erzeugnisse, sofern sie als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, den allgemeinen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung sowie den Regelungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung sowie der Los-Kennzeichnungsverordnung, die auf Gemeinschaftsrecht beruhen.

9. Welche Haltung beabsichtigt die Bundesregierung bei einer Entscheidung über die vorliegenden Anträge im zuständigen Ausschuß der Gemeinschaft einzunehmen?

In dem Genehmigungsverfahren zu den lfd. Nummern 1 und 2 der Tabelle in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 hat die Bundesrepublik Deutschland die Entscheidungen der EU-Kommission im Ausschuß nach Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG unterstützt. Im Zuge der Verfahren zu den lfd. Nummern 3 bis 6 ist das notwendige Verfahren gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG noch nicht eingeleitet. Eine abschließende Haltung der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland liegt deshalb noch nicht vor.

10. Hält die Bundesregierung die bestehenden Regelungen für ausreichend, um einen angemessenen Verbraucherschutz im Sinne von Artikel 129a des EG-Vertrages zu gewährleisten?
Wenn ja, welchen weitergehenden Zweck verfolgt dann die Novel-Food-Verordnung?
Wenn nein, welche nationalen Handlungsmöglichkeiten bestehen?

Für den ersten Teil der Frage verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 8.

Dem Gentechnikrecht unterliegen nur Erzeugnisse, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten. In den Geltungsbereich der vorgesehenen „Novel-Food-Verordnung“ fallen jedoch grundsätzlich alle neuartigen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten. Dazu zählen auch Erzeugnisse, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt wurden, diese aber nicht mehr enthalten sowie Lebensmittel, die aufgrund völlig anderer Eigenschaften als neuartig eingestuft werden.

Da der Entwurf der Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten zur zweiten Lesung dem Europäischen Parlament vorliegt, sind bis zum Abschluß der Beratungen über die Verordnung keine nationalen Regelungen vorgesehen.

Vorliegende Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen als Produkte gemäß Richtlinie 90/220/EWG

Lfd. Nr.	Antrag-stellung (Jahr)	Antrag-steller	Einge-reicht in	Produkt	Gentechnische Veränderung	Verfahrensstand
1	1993	Fa. Seita	Frank-reich	Tabak	Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Bromoxynil	Verfahren in der EU abgeschlossen
2	1994	Fa. Plant Genetic System	Groß-britan-nien	Raps	Männliche Sterilität (System zur Erzeugung von Hybridsaatgut) und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin	Verfahren gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG noch nicht abgeschlossen
3	1995	Fa. Ciba Geigy	Frank-reich	Mais	Resistenz gegen den Maiszünsler und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin	Verfahren gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG noch nicht abgeschlossen
4	1995	Fa. Bejo Zaden BV	Nieder-lande	Radicchio	Männliche Sterilität (System zur Erzeugung von Hybridsaatgut) und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin	Verfahren gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG noch nicht abgeschlossen
5	1995	Fa. Monsanto	Großbri-tannien	Soja-bohne	Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat	Verfahren gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG noch nicht abgeschlossen
6	1995	Fa. Plant Genetic System	Frank-reich	Raps (zwei Anträge)	Männliche Sterilität (System zur Erzeugung von Hybridsaatgut) und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin	Verfahren gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG noch nicht abgeschlossen

